

## S a t z u n g

der Gemeinde Marienheide über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kempershöhe

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 11.07.1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kempershöhe wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches festgelegt. Der Lageplan (Vergrößerung der Deutschen Grundkarte) im Maßstab 1 : 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 5 Baunutzungsverordnung wird der Satzungsbereich als Dorfgebiet festgesetzt.

### § 3

Durch den Geltungsbereich der Satzung verlaufen zwei Gasfernleitungen in einem Parallelabstand von 5 m. Entlang der Leitungstrassen ist beidseitig ein Schutzstreifen von 5 m freizuhalten. Der Korridor der Gasleitung beträgt somit 15,0 m.

### § 4

Mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch tritt diese Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

### § 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marienheide, 17.07.1995

  
Schuffert  
Bürgermeister

gehört zur Verfügung  
vom 08. Nov. 1995

Az: 35.2.91-6401-100.95

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag



